



Newsletter September 2017

Wichtige Steuertermine im September 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.09.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juli 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für August 2017 ohne Fristverlängerung			
11.09.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
11.09.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.09.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
bei monatlicher
Abführung für
August 2017
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
III. Quartal 2017

Einkommensteuer

Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Im Wirtschaftsleben sind Geschenke unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, wofür er später bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

Ein Konzertveranstalter aus Niedersachsen hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und dafür nachträglich die 30%-Pauschalierung genutzt. Der BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das **einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt**. Diese Regelung soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand zu Lasten der Allgemeinheit steuerlich abgezogen werden kann. Nach Gerichtsmeinung muss **die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer als weiteres Geschenk gesehen** werden, das steuerlich wie das Hauptgeschenk (hier: die Freikarten) zu behandeln ist. Zählt Letzteres wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer.

Hinweis: Der BFH betonte, dass der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen darf, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Das Abzugsverbot kann also auch erst nachträglich durch die Steuerübernahme ausgelöst werden. Die Finanzverwaltung folgt bisher einer Vereinfachungsregelung, nach der nur der Wert des Hauptgeschenks für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenker nicht das Betriebsausgabenabzugsverbot begründen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sich nun der neuen BFH-Rechtsprechung anschließen wird.



Ausscheiden aus Personengesellschaft: Auch bei Mitnahme von einzelnen Wirtschaftsgütern ist Buchwertfortführung erlaubt

Aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Gesellschafter künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht.

Mit Urteil vom 30.03.2017 hat das Gericht entschieden, dass **bei Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters** immer dann eine **gewinnneutrale Realteilung** vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter **weiter als Betriebsvermögen nutzt**. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch dann möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebseigenschaft haben.

Hinweis: Mit diesem Urteil wendet sich der BFH gegen die Ansicht der Finanzverwaltung, die beim Ausstieg von Gesellschaftern nur dann einen gewinnneutralen Vorgang annimmt, wenn diese einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhalten.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Gesellschafter seinen Anteil an einer Kommanditgesellschaft (KG) zunächst in eine neugegründete Ein-Mann-GmbH & Co. KG eingebracht, die dann sogleich aus der KG ausgeschieden war. Als Abfindung erhielt die Ein-Mann-GmbH & Co. KG alle Wirtschaftsgüter eines Geschäftsbereichs der KG, der jedoch nicht als Teilbetrieb anzusehen war. Den übernommenen Geschäftsbereich führte die Ein-Mann-GmbH & Co. KG fort. Während das Finanzamt von einem gewinnrealisierenden Tauschgeschäft ausgegangen war, sah der BFH in diesem Vorgang eine **gewinnneutrale „unechte“ Realteilung**.

In einem weiteren Urteil vom 16.03.2017 hatte sich der BFH mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem eine gemeinsam von Vater und Sohn betriebene GmbH & Co. KG aufgelöst worden war. Der Vater erhielt nur einen geringen Teil der Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens, während der Sohn mit dem wesentlichen Teil des ehemaligen Gesellschaftsvermögens weiterhin alleine betrieblich tätig war. Das Finanzamt hatte eine gewinnneutrale Realteilung abgelehnt und darauf verwiesen, dass die betriebliche Tätigkeit schließlich fortgesetzt worden sei. Nicht so der BFH, der eine **gewinnneutrale „echte“ Realteilung** angenommen hat. Für das Gericht war entscheidend, dass die Tätigkeit der Gesellschaft eingestellt worden war.

Betriebliche Nachfolge: Vorbehaltsnießbrauch des Übergebers verhindert steuerneutrale Übertragung

Nach dem Einkommensteuergesetz ist es möglich, einen Betrieb ohne die Aufdeckung stiller Reserven auf einen Nachfolger zu übertragen. Dieser steuerneutrale Übergang setzt nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber voraus, dass die übertragende Person ihre bisherige gewerbliche Tätigkeit einstellt. Eine Übertragung ohne Steuerzugriff ist ausgeschlossen, wenn die übertragende Person die einzige wesentliche Betriebsgrundlage des Betriebs (z.B. ein Grundstück) weiterhin gewerblich nutzt, weil sie sich daran einen Nießbrauch vorbehalten hat.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte eine Geschäftsfrau ein Grundstück mit einer (von ihr verpachteten) Gaststätte auf ihren Sohn übertragen, sich aber gleichzeitig den Nießbrauch vorbehalten und in der Folgezeit die Gaststätte weiter verpachtet. Das Finanzamt war der Ansicht, dass sie durch die Übertragung des Grundstücks einen steuerpflichtigen Gewinn erzielt hat - und wurde in dieser Rechtsauffassung nun vom BFH bestärkt.

Zwar hatte sie den Betrieb unentgeltlich übertragen, **für eine steuerneutrale Übertragung** setzt der BFH aber voraus, dass dem **Übernehmer die betriebliche Betätigung ermöglicht wird** und sich **der Übergeber gleichzeitig aus dem übertragenen Gewerbebetrieb „heraushält“**. Beides war vorliegend nicht der Fall. Unerheblich war für den BFH, ob ein aktiv betriebener oder ein verpachteter Betrieb übertragen wird.

Hinweis: Der BFH bestätigt mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zur Übertragung von Gewerbebetrieben. Abzugsgrenzen hiervon ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wonach eine steuerneutrale Übertragung auch unter Nießbrauchsvorbehalt zulässig ist.



Kampf gegen Kassenmanipulationen: Auch Taxameter sollen ins Visier genommen werden

In bargeldintensiven Branchen kann Steuerbetrug häufig ohne erhöhtes Entdeckungsrisiko begangen werden, denn Bareinnahmen lassen sich leichter verbergen, als unbar vereinnahmte Beträge, die bereits Spuren auf dem Geschäftskonto hinterlassen haben. Allein durch manipulierte Kassen entgehen dem deutschen Fiskus jährlich schätzungsweise bis zu 10 Mrd. €.

Ende 2016 haben Bundestag und Bundesrat ein Gesetz zur Bekämpfung des Steuerbetrugs mit manipulierten Kassenaufzeichnungen verabschiedet. Das Regelwerk sieht die verpflichtende Einführung eines technischen Verfahrens für Registrierkassen vor, mit dem die Steuerverwaltung solche Manipulationen besser als bisher erkennen kann.

In einem neuen Verordnungsentwurf hat die Bundesregierung nun das **technische Verfahren konkretisiert** und unter anderem den **Anwendungsbereich und die Anforderungen an den neuen Sicherheitsschutz festgelegt**. Das Finanzministerium Rheinland-Pfalz hat nun auf Lücken des Entwurfs hingewiesen und **gefordert**, dass der Geltungsbereich der Kassensicherungsverordnung **auch auf Taxameter und Wegstreckenzähler ausgedehnt** wird. Das Bundesfinanzministerium hat zugesichert, noch in 2017 eine entsprechende Überarbeitung der Verordnung anzustreben.

Hinweis: Auch die Taxibranche muss sich also darauf einstellen, dass die technischen Hürden für Manipulationen künftig erhöht werden.

Investitionsabzugsbetrag: Nachweis einer Investitionsabsicht bei Existenzgründern

Kennen Sie als Unternehmer den **Investitionsabzugsbetrag (IAB)**? Der IAB ist ein steuerlicher Anreiz, in der Zukunft in Anlagegüter zu investieren. In der Praxis handelt es sich um eine gewinnmindernde Rücklage für Investitionen innerhalb der folgenden drei Jahre. Wenn Sie dem Finanzamt Ihre Investitionsabsicht kundtun und einen Antrag auf einen IAB stellen, können Sie im Jahr des Antrags **bis zu 40 % der geplanten Anschaffungskosten** als Betriebsausgabe geltend machen. Eine Gewinnminderung und eine entsprechend geringere Steuerlast sind die Folge.

Dieser Anreiz ist natürlich an bestimmte Bedingungen geknüpft. So ist unter anderem die Betriebsgröße auf ein Betriebsvermögen von 235.000 € begrenzt und der Gewinn darf nicht mehr als 100.000 € betragen. In der Vergangenheit war außerdem eine konkrete Investitionsabsicht nachzuweisen und die geplanten Investitionen mussten konkret benannt und innerhalb der folgenden drei Jahre umgesetzt werden. Nachdem einige dieser Voraussetzungen immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Finanzämtern und Unternehmern geführt hatten, wurden Änderungen am Gesetz vorgenommen, die allerdings erst für Zeiträume nach dem 31.12.2015 gelten. Der Nachweis der konkreten Investitionsabsicht (nicht allerdings die Dreijahresfrist) und die konkrete Bezeichnung der geplanten Anschaffung sind seitdem als Voraussetzungen weggefallen. Da der Antrag auf einen IAB allerdings zeitlich unbefristet - also auch noch nach dem Erlass eines Steuerbescheids - gestellt werden kann, ist ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) dennoch interessant.

In diesem Urteilsfall hatte eine Existenzgründerin eine GmbH & Co. KG errichtet, deren Gesellschaftszweck in der Entwicklung, dem Verkauf und/oder dem Betrieb von Windkraftanlagen zur umweltfreundlichen Stromerzeugung bestand. Für das Jahr 2007 stellte die Gesellschaft einen Antrag auf einen IAB für die Herstellung einer Windkraftanlage. Allerdings konnte das Finanzamt hier erstaunlicherweise **keine Investitionsabsicht** erkennen. Und das FG hat diese Auffassung bestätigt: Obwohl die Windkraftanlage tatsächlich zwei Jahre später erbaut wurde, fehlte die Investitionsabsicht im Jahr 2007.

Der Grund dafür lag in dem Status der Gesellschaft als Existenzgründerin. An **Existenzgründer** werden **wesentlich strengere Anforderungen** für die Geltendmachung eines IAB gestellt als an bereits bestehende und operativ tätige Unternehmen. Und da im Jahr 2007 keine konkrete und verbindliche Bestellung einer Windkraftanlage vorlag und sich auch sonst die Investitionsabsicht eher in einem „weiten Planungsstadium“ befand, wurde der Antrag auf den IAB durch das FG abgelehnt.

Hinweis: Sie sind Existenzgründer und planen Investitionen? Zur Ausnutzung der möglichen steuerlichen Vorteile ist die Einbindung des Steuerberaters bereits in einem frühen Stadium sinnvoll. Wir erwarten gespannt Ihre Anfrage.



Fluthilfe: Auch Spenden können steuerpflichtige Einnahmen sein

Wer bedürftig ist, der überlegt nicht lange, wenn ihm Hilfe angeboten wird. Doch im Steuerwesen wird auch bei Notlagen sehr genau hingeschaut. Und so kann es tatsächlich eine **zu versteuernde Einnahme** darstellen, wenn jemand Hilfe in Form einer Geldleistung erhält. Sollte man also besser immer einen Teil der Hilfszahlung zur Seite legen, um eventuell darauf anfallende Steuern zahlen zu können? Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Sachsen (FG) gibt hierüber Aufschluss.

Eine Rechtsanwaltssozietät hatte im Jahr 2013 nach einem Hochwasser erhebliche Schäden an Bauwerk und Inventar zu verzeichnen. Ein Anwaltshilfeverein zahlte der Sozietät daraufhin 15.000 € Soforthilfe und verzichtete später auf eine Rückzahlung. Weil diese Hilfszahlung **rein betrieblich veranlasst** war, von der Sozietät beantragt worden war und zudem allein dem Betriebsvermögen zugeflossen ist, sah das FG in diesem Ertrag eine **steuerpflichtige Betriebseinnahme**. Ob mit dem Geld eine Ersatzinvestition bezahlt worden war, konnte nicht mehr nachgewiesen werden (der tatsächliche Schaden belief sich auf über 400.000 €).

Für **Privatpersonen** besteht hingegen **keine Gefahr**, dass in einer ähnlichen Situation mit einer Versteuerung gerechnet werden muss. Denn die Privatsphäre ist von der betrieblichen zu trennen. Hätten im Streitfall die Sozien - also die Gesellschafter - die Fluthilfe beantragt, weil ihr Privatvermögen beschädigt wurde, wäre die Hilfszahlung steuerfrei gewesen.

Die gleiche Konsequenz hätte sich auch ergeben, wenn die Sozien das Geld privat erhalten und erst anschließend der Sozietät - also ihrem Betrieb - zugeführt hätten. Das wäre eine **steuerneutrale Einlage** in das Unternehmen gewesen. Da der Streitfall jedoch anders gelagert war, mussten die Anwälte die erhaltene Fluthilfe versteuern.

Hinweis: Hat sich die Rechtsanwaltssozietät einfach nur ungeschickt verhalten oder wird das Urteil noch einmal geändert? Der Bundesfinanzhof befasst sich aktuell mit der Nichtzulassungsbeschwerde der Rechtsanwälte - das Urteil ist daher noch nicht rechtskräftig. Wir informieren Sie, sobald hierzu eine Entscheidung ergangen ist.

Auslandstätigkeit: Keine Anwendung der Rückfallklausel bei Steuerfreiheit im anderen Staat

Im beruflichen Leben kommt es immer wieder vor, dass man von seinem Arbeitgeber ins Ausland geschickt wird. Was das für steuerliche Konsequenzen hat, ist im ersten Moment unbedeutend. Im zweiten Moment, wenn man sich mit diesem Thema zwangsläufig beschäftigen muss, kommt dann häufig ein gewisses Glücksgefühl auf: Einkünfte aus anderen Staaten werden ja häufig auch nur im anderen Staat besteuert! Aber dann kommt auch irgendwann der dritte Moment, nämlich die Veranlagung beim deutschen Finanzamt. Und auch hier gibt es immer wieder Überraschungen.

Für einen Seemann aus Deutschland, der sich von einer zyprischen Gesellschaft auf einem unter maltesischer Flagge fahrenden Schiff anstellen ließ, war dieser dritte Moment allerdings ernüchternd. Denn seine in Zypern steuerfreien Einkünfte sollten plötzlich in Deutschland versteuert werden, obwohl nach dem geltenden **Doppelbesteuerungsabkommen** mit Zypern das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte allein bei Zypern lag. Schuld daran war die sogenannte **Rückfallklausel**, die im deutschen Steuerrecht verankert ist. Danach fällt das Besteuerungsrecht eines anderen Staates wieder an Deutschland zurück, wenn der andere Staat dieses Besteuerungsrecht nicht ausübt.

Doch zum Glück für den Seemann urteilte das Finanzgericht Hamburg in seinem Sinne. Denn die Rückfallklausel **greift nicht**, wenn in dem anderen Staat die betreffenden Einkünfte **generell steuerfrei** sind. Da der Seemann weniger als 19.500 € aus seiner zyprischen Tätigkeit erhalten hatte und in Zypern erst Einkommen oberhalb von 19.500 € besteuert werden, bestand diese generelle Steuerfreiheit und die Rückfallklausel kam nicht zur Anwendung. Eine Besteuerung der Einkünfte in Deutschland konnte somit abgewendet werden.

Hinweis: Sie erhalten Einkünfte aus anderen Ländern oder planen es und wollen unangenehme Überraschungen vermeiden? Gerne besprechen wir Ihren konkreten Fall und beraten Sie über mögliche Steuerfallen.



Sonntagsarbeit: Wann sind Zuschläge steuerfrei?

Hatten Sie schon einmal Computerprobleme zu beklagen? Nach Medienberichten kommt das in letzter Zeit ja häufiger vor. Aber auch wenn Sie keinen Computer nutzen, können Sie von EDV-Problemen betroffen sein. So erging es auch einem Angestellten aus Baden-Württemberg, der im Dreischichtsystem arbeitete und seit Jahren seine **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** steuerfrei erhielt - außer in einem Jahr, in dem der Arbeitgeber sein Computersystem umgestellt hatte und danach offensichtlich nicht alles wieder so funktionierte wie vorher. Dadurch versteuerte er ungewollt auch die steuerfreien Zuschläge. Der anschließende Streit des Angestellten mit dem Finanzamt landete nun vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG).

Um in den Genuss der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu kommen, dürfen diese nur **für tatsächlich geleistete Arbeit** gezahlt werden. Eine generelle und allgemeine Abgeltung für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist steuerpflichtig. Das Finanzamt sah es im vorliegenden Fall als nicht nachgewiesen an, dass die Schichtzulagen des Angestellten für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt worden waren. Immerhin hatte der Arbeitgeber die Zuschläge ursprünglich als steuerpflichtig bewertet.

Darauf kommt es nach Auffassung des FG jedoch nicht an. Auch eine **spätere Korrektur** durch den Arbeitnehmer **im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist möglich**. Ausschlaggebend ist allein, dass die Zuschläge nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt worden sind. Da der Arbeitgeber sein Computerproblem mittlerweile behoben hatte, konnte er das auch bestätigen.

Hinweis: Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitnehmer und regelmäßig mit solchen Zuschlägen befasst? Gerne informieren und beraten wir Sie, wie und wann der Nachweis für die Steuerfreiheit erbracht werden muss.

Erhaltungsaufwendungen: Was passiert mit Werbungskosten nach dem Tod?

Für Hausbesitzer ist es wichtig, von Zeit zu Zeit in das Vermögen zu investieren, damit die Substanz nicht verfällt und man nicht in ferner Zukunft womöglich vermögenslos ist. Hausbesitzer, die gleichzeitig Vermieter sind, können solche Ausgaben natürlich steuerlich absetzen. **Erhaltungsaufwendungen** vermindern als Werbungskosten die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und führen so zu einer geringeren Steuerlast.

In der Praxis werden solche Erhaltungsaufwendungen manchmal in geringerem Umfang (z.B. beim Austausch einer defekten Heizungsanlage) und manchmal in größerem Umfang (z.B. bei der Erneuerung des kompletten Dachs samt Sanierung des Dachgeschosses und Fassadenerneuerung) getätigt. Die steuerlichen Auswirkungen können also durchaus **unterschiedlich hoch** sein. Falls ohnehin keine Steuern anfallen, kann es sogar dazu kommen, dass die Erhaltungsaufwendungen steuerlich gar nicht genutzt werden können. Um das zu verhindern, gibt es im Steuerrecht die Möglichkeit, den Abzug der Erhaltungsaufwendungen auf **bis zu fünf Jahre zu verteilen**.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hatte eine Hausbesitzerin genau das getan. Erhaltungsaufwendungen von mehr als 250.000 € im Jahr 2013 hatte sie auf fünf Jahre verteilt. Allerdings verstarb sie ein Jahr später und die Frage war nun: Was passiert mit den noch nicht genutzten Erhaltungsaufwendungen? Darf der Erbe die Erhaltungsaufwendungen geltend machen?

Das FG konnte diese Entscheidung zwar noch nicht fällen, weil es erst einmal nur um das vorläufige Rechtsschutzverfahren ging (der Erbe hatte die Aussetzung der Vollziehung beantragt). Aber hier zumindest hielten es die Richter für **ernstlich zweifelhaft**, dass die Übertragung der Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten auf den Erben unzulässig ist. Die Aussetzung der Vollziehung wurde also **gewährt**. Allerdings haben die Richter auch Zweifel über die Rechtsauffassung des Klägers geäußert, der die Erhaltungsaufwendungen selber nutzen will. Man darf also gespannt sein, wie sich der weitere Verfahrensverlauf gestaltet.

Hinweis: Sie erkennen sich in der Situation wieder oder möchten Vorsorge für Ihre Erben betreiben? Wir empfehlen zu einem solchen Zweck grundsätzlich eine umfassende Analyse und gestalten mit Ihnen zusammen sehr gern Ihren künftigen Nachlass.



Untypische Vermietung: Keine unterstellte Einkünfteerzielungsabsicht bei Verlusten

Vermieter eines Grundstücks, das **dauerhaft vermietet** ist, wird typischerweise unterstellt, dass sie eine **Einkünfteerzielungsabsicht** haben. Das bedeutet, dass selbst bei langfristigen Werbungskostenüberschüssen - also Verlusten aus der Vermietung und Verpachtung - das Finanzamt eine Verrechnung mit anderen Einkünften vornimmt und die Steuerlast entsprechend niedriger ausfällt.

Bei Eigentümern von **Ferienwohnungen** verhält es sich ähnlich: Wenn sie nachweisen können, dass die Belegungszeiten ihrer Ferienwohnung um nicht mehr als 25 % unterhalb der ortsüblichen Belegungszeit vergleichbarer Ferienwohnungen liegen, können auch hier Werbungskostenüberschüsse dauerhaft geltend gemacht werden - eine positive Einkünfteerzielungsabsicht wird unterstellt.

Schwierig wird es hingegen, wenn die Vermietung in keine der beiden vorgenannten Kategorien eingeordnet werden kann, sondern eine **Mischform** aus beidem ist. Das Finanzgericht Sachsen (FG) hatte kürzlich so einen Fall zu entscheiden. Hier hatte ein Grundstückseigentümer-Ehepaar seine Wohnungen **teilweise kurzfristig als Ferienwohnung** und **teilweise über Zeitmietverträge** mit einer Laufzeit von bis zu anderthalb Jahren vermietet und seit acht Jahren nur Verluste erzielt. Eine Einordnung in eine der beiden oben genannten Kategorien und eine darauf basierende Unterstellung einer positiven Einkünfteerzielungsabsicht waren nicht möglich. Daher urteilte das FG, dass zum Nachweis einer positiven Einkünfteerzielungsabsicht eine **Totalgewinnprognose** erforderlich ist. Im Streitfall war diese mit über 46.000 € negativ. Deshalb fielen rückwirkend sämtliche Verluste aus der Vermietung **in der Privatsphäre** an und der Eigentümer musste Einkommensteuer in erheblichem Umfang nachzahlen.

Hinweis: Sie haben Fragen zu diesem Thema oder möchten wissen, wie sich Ihre Ferienwohnung auf Ihr steuerliches Ergebnis auswirkt? Vereinbaren Sie bitte einen Termin, damit wir Ihre Situation analysieren können.

Verkauf von selbstgenutzten Ferienimmobilien: Schützt die Spekulationsfrist vor einem Steuerzugriff?

In Zeiten niedriger Zinsen und eines boomenden Immobilienmarkts investieren Anleger ihr Geld gerne in „Betongold“ wie beispielsweise Ferienhäuser und -wohnungen. Wer hier in erster Linie auf Wertzuwächse spekuliert und die Immobilie schnell wieder mit Gewinn verkaufen möchte, sollte unbedingt die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Besteuerung etwaiger Veräußerungsgewinne kennen:

Generell gilt, dass Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien (Privatvermögen) als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden müssen, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten.

Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, denn diese dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Das Einkommensteuergesetz fordert hierfür aber, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.

Der Bund der Steuerzahler NRW (BdSt) weist in einer aktuellen Pressemitteilung auf ein Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) aus dem Oktober 2016 hin, wonach die **Selbstnutzung einer Ferienwohnung für Erholungszwecke keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“** im Sinne des Gesetzes ist. Die teure Folge dieser Rechtsprechung: **Gewinne**, die aus dem Verkauf solcher Ferienimmobilien binnen Zehnjahresfrist erzielt werden, **müssen demnach selbst dann versteuert werden**, wenn die Immobilie nicht vermietet, sondern für Ferienzwecke selbst genutzt worden ist. Gegen das Urteil des FG ist momentan ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Aufgrund dieser Entwicklungen rät der BdSt, **mit dem Verkauf von Ferienimmobilien nach Möglichkeit bis zum Ablauf der Spekulationsfrist zu warten**, weil dann der **Veräußerungsgewinn nicht besteuert** werden darf. Ist die selbstgenutzte Immobilie bereits verkauft und hat das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn besteuert, sollten Betroffene Einspruch einlegen und auf das Revisionsverfahren verweisen, das zu dem vorgenannten FG-Urteil anhängig ist. So lässt sich erreichen, dass der Steuerfall zunächst bis zur abschließenden Entscheidung durch den BFH offenbleibt.



Nichteheliche Lebensgemeinschaft: Mann und Frau erhalten keinen Splittingtarif

Homosexuelle Paare mit eingetragener Lebenspartnerschaft wurden im Jahr 2013 einkommensteuerrechtlich vollständig mit Eheleuten gleichgestellt, so dass sie unter anderem Zugang zur Zusammenveranlagung und dem damit verbundenen Splittingvorteil erhielten.

Hinweis: Diese Gleichstellung wirkt sich besonders vorteilhaft aus, wenn nur einer der Partner etwas verdient hat, denn durch die Zusammenveranlagung lässt sich bei ihm dann der komplette Grundfreibetrag des Nichtverdiener-Partners (derzeit 8.820 €) nutzen.

Ob auch verschiedengeschlechtliche Paare ohne Trauschein vom Splittingvorteil profitieren können, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Mann und eine Frau gemeinsam mit vier Kindern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebten. Vor dem BFH wollten sie durchsetzen, dass das Finanzamt ihnen ebenfalls die Zusammenveranlagung und den Splittingtarif gewährt. Die Bundesrichter lehnten dies jedoch ab und wiesen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2014 hin, nach der **nur Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes** in den Genuss der **steuerlichen Vorteile für Ehegatten** kommen. Nur derartige Partnerschaften sind herkömmlichen Ehen hinsichtlich der durch sie erzeugten rechtlichen Bindungen und gegenseitigen Einstandspflichten derart angenähert, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung nicht mehr zu rechtfertigen ist. **Ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht diese „rechtliche Verfestigung“ nicht**, so dass in diesen Fällen auch keine Gleichstellung mit Eheleuten erfolgen darf.

Hinweis: Wollen Paare in den Genuss des Splittingtarifs kommen, müssen sie also zwingend eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Steuerlich entscheidend ist allein das standesamtliche Jawort - die kirchliche Trauung zählt nicht. Der Splittingvorteil kann selbst für Jahre genutzt werden, in denen die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft nur an einem Tag bestanden hat. Für einen Anspruch auf Zusammenveranlagung in 2017 genügt es also, wenn sich Paare erst am 31.12.2017 das Jawort geben.

Kein Kindergeld für Unteroffizierin: Tätigkeit mit Erwerbscharakter ist keine Berufsausbildung

Mit dem 18. Geburtstag eines Kindes entfällt für dessen Eltern nicht zwingend der Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge. Beide kindbedingten Vergünstigungen können noch bis zum 25. Geburtstag fortbezogen werden, wenn das Kind in dieser Zeit für einen Beruf ausgebildet wird. Die Frage, ob eine solche Berufsausbildung im kindergeldrechtlichen Sinne vorliegt, führt immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Familienkassen bzw. Finanzämtern. So auch kürzlich in einem Fall, in dem sich eine volljährige Tochter für neun Jahre als Soldatin auf Zeit bei der Bundeswehr verpflichtet hatte. Nachdem sie dort die Grundausbildung durchlaufen hatte, zur Stabsunteroffizierin befördert worden war und eine Ausbildung zur Bürokauffrau absolviert hatte, wurde sie in einem Nachschubbataillon eingesetzt. Während dieser Zeit nahm sie an mehreren Fachlehrgängen (von insgesamt ca. 3,5 Monaten Dauer) teil, um sich auf die Tätigkeit als Nachschubunteroffizierin vorzubereiten. Vom Bundesfinanzhof (BFH) war zu entscheiden, ob die Tochter während ihres Einsatzes im Nachschubbataillon noch im kindergeldrechtlichen Sinne „für einen Beruf ausgebildet“ wurde, so dass ihren Eltern weiterhin Kindergeld zustand.

Der BFH verneinte den Kindergeldanspruch, weil die Tätigkeit im Nachschubbataillon in ihrer Gesamtheit keine Ausbildung darstellte. Bei Arbeits-/Dienstverhältnissen mit verwendungsbezogenen Lehrgängen ist eine **Berufsausbildung** nach Gerichtsmeinung **nur** anzunehmen, wenn der **Ausbildungscharakter und nicht der Erwerbscharakter des Arbeits-/Dienstverhältnisses im Vordergrund** steht. Im vorliegenden Fall war der Erwerbscharakter prägend.

Hinweis: Bei der Prüfung, ob das Arbeitsverhältnis eines Kindes einen Erwerbs- oder einen Ausbildungscharakter hat, müssen die Lehrgangszeiten und die übrigen (Praxis-)Zeiten zusammengefasst betrachtet werden. Lehrgangsmonate dürfen also nicht isoliert als Berufsausbildung gewertet werden, so dass für diese Monate auch kein isolierter Kindergeldanspruch entstehen kann.



Alterseinkünfte: Rente der Vereinten Nationen ist als Leibrente zu versteuern

Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen gezahlt werden, müssen mit einem sogenannten Besteuerungsanteil versteuert werden, dessen Höhe sich nach dem Jahr des Rentenbeginns bestimmt.

Hinweis: Je später die Rente beginnt, desto höher fällt der Besteuerungsanteil aus. Ist der Rentenbeginn vor 2006 eingetreten, liegt der Besteuerungsanteil bei nur 50 %, bei Renteneintritt in 2017 beträgt der Besteuerungsanteil schon 74 %.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass eine **Rente der Vereinten Nationen** nicht zu den voll zu versteuernden Bezügen aus früheren Dienstleistungen (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) gehört, sondern ebenfalls **als Leibrente erfasst** werden kann. Geklagt hatte eine ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen, die in Deutschland wohnte und im Streitjahr 2008 eine Rente von 38.785 € bezogen hatte. Sie hatte während ihrer aktiven Beschäftigung einen prozentualen Anteil ihres Nettogehalts in den „United Nations Joint Staff Pension Fund“ (UNJSPF) eingezahlt. Auch die Vereinten Nationen hatten Beiträge geleistet. Entscheidungserheblich war für den BFH, dass die damalige Beitragszahlung der Ruheständlerin in den UNJSPF eine **Gehaltsverwendung** war, **die wirtschaftlich auf bereits versteuertem Gehalt beruhte**. Sie hatte somit einen **nennenswerten Eigenbeitrag zur ihrer Altersversorgung** geleistet, der einer Einordnung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entgegenstand.

Außergewöhnliche Belastungen: Kosten einer Privatschule sind keine unmittelbaren Krankheitskosten

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung werden Sie üblicherweise auch immer nach außergewöhnlichen Vorkommnissen wie Unfällen, Krankheiten oder Ähnlichem gefragt. Denn Aufwendungen, die Ihnen aufgrund dieser Umstände zwangsläufig entstehen, können als sogenannte **außergewöhnliche Belastungen** Ihre Einkommensteuerlast mindern. Auch Krankheitsaufwendungen, die Ihnen nicht erstattet werden, sind regelmäßig außergewöhnliche Belastungen.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es kürzlich um Aufwendungen, die sich angeblich aufgrund der Erkrankungen zweier Kinder eines Arztes ergeben hatten. Der Vater selbst diagnostizierte bei beiden Kindern unter anderem ADHS und verordnete, dass „der Schulbesuch bei kleinerer Klassenstärke mit individueller Förderung nebst fachärztlicher Behandlung“ indiziert sei. Die Kosten des Besuchs einer **Privatschule** in Höhe von 68.020 € wollte er deshalb als außergewöhnliche Belastung bei seiner Steuerlast berücksichtigt wissen.

Doch das FG wies auf eine für diesen Fall wichtige Differenzierung hin: Es gibt einerseits **unmittelbare Krankheitsaufwendungen**. Das sind Aufwendungen für die **eigentliche Heilbehandlung**, die typischerweise als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Davon zu unterscheiden sind **mittelbare Krankheitsaufwendungen** wie der Besuch einer Privatschule. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung ist generell nur dann möglich, wenn die **Zwangsläufigkeit der Aufwendungen** nachgewiesen wird.

Zwar hatte der Arzt eine entsprechende Verordnung erstellt, durch die familiäre Bindung reichte das nach Ansicht des FG aber nicht aus. Erst ein **amtsärztliches Attest** hätte den Nachweis der Zwangsläufigkeit erbracht. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Hinweis: Sie erkennen sich in dieser Situation wieder oder überlegen, Ihr Kind aus Krankheitsgründen auf eine Privatschule zu schicken? Bitte sprechen Sie uns darauf an, wir informieren Sie über die Voraussetzungen einer Abzugsfähigkeit.

Unterhaltshöchstbetrag: Kürzung um fiktive Einkünfte einer gleichgestellten Person ist nicht erlaubt

Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht) können bis zu einer Höhe von 8.820 € pro Jahr zuzüglich bestimmter übernommener Basisranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der maximal abziehbare Betrag vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die über einen Betrag von 624 € pro Jahr hinausgehen.



Hinweis: Steuerlich abziehbar können zudem Unterhaltsleistungen an Personen sein, denen aufgrund der erhaltenen Unterhaltsleistungen die Sozialleistungen gekürzt werden (sogenannte gleichgestellte Personen).

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem ein Gewerbetreibender seine Lebensgefährtin mit Geldleistungen unterstützt hatte. Beide hatten in einem gemeinsamen Haushalt (= einer Bedarfsgemeinschaft) zusammengelebt. Aufgrund der Zahlungen des Mannes war der Frau kein Arbeitslosengeld II (Hartz IV) mehr gewährt worden. Der Mann machte seine Unterhaltsleistungen schließlich bis zur Höhe der gesetzlichen Höchstbeträge als außergewöhnliche Belastungen geltend. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Unterhaltsleistungen steuerlich nicht abziehbar seien, weil die Frau nicht hilfsbedürftig gewesen sei - sie hätte ihren Unterhalt selbst durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit decken können.

Der Fall gelangte daraufhin vor das Finanzgericht Niedersachsen, das einen Mittelweg einschlug: Die Finanzrichter entschieden, dass die unterlassene Erwerbstätigkeit der Frau zwar nicht zu einer kompletten steuerlichen Aberkennung der Unterhaltsleistungen führen dürfe, es müssten aber die abziehbaren Höchstbeträge um die objektiv erzielbaren fiktiven Einkünfte der Frau in Höhe von geschätzt 400 € pro Monat gekürzt werden. Somit konnte der Mann seine Unterhaltsleistungen im Ergebnis nur teilweise steuerlich geltend machen.

Der BFH gab nun jedoch dem Lebensgefährten recht und entschied, dass die **Unterhaltshöchstbeträge bei gleichgestellten Personen nicht um fiktive Einkünfte gemindert** werden dürfen. Dieses Ergebnis leitete der BFH aus den entsprechenden **Abzugsvoraussetzungen des Einkommensteuergesetzes** ab.

Erstattungsüberhang: Die Kirche kommt zum Schluss

Die Ermittlung der individuellen Einkommensteuerlast folgt dem sogenannten **Leistungsfähigkeitsprinzip**: Je mehr ein Steuerpflichtiger verdient bzw. leisten kann, desto höher ist die Steuerlast. Dass dies allerdings nicht immer gilt, zeigt ein aktueller Fall des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG). Im Einkommensteuergesetz ist nämlich auch definiert, wann und wie welche Einkünfte ermittelt werden und wann und wie was abgezogen werden kann. Dabei ist die **Reihenfolge** enorm wichtig, denn diese entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob Steuern anfallen oder nicht.

In dem Streitfall hatte ein Ehepaar in der Vergangenheit erhebliche Verluste erwirtschaftet. Allerdings hatte es in den Jahren zwischen 2000 und 2010 auch in großem Umfang Kirchensteuer gezahlt. Im Jahr 2012 wurde das korrigiert, Kirchensteuer in Höhe von über 160.000 € wurde zurückerstattet. Das führte zu dem kuriosen Fall, dass das Ehepaar mit dem Verlustvortrag aus den Vorjahren zwar Einkünfte von 0 € hatte, allerdings dennoch über 60.000 € Einkommensteuer zahlen musste - so die Entscheidung des FG.

Die Kirchensteuererstattung wird nämlich erst **nach** der Ermittlung der Einkünfte in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens einbezogen. Der immer noch existierende erhebliche Verlustvortrag wurde also **nicht** mit der Kirchensteuererstattung verrechnet. Kurios fanden das auch die Richter des FG, die den Fall zu beurteilen hatten. Allerdings konnten sie nicht anders entscheiden, da andernfalls in vergleichbaren Fällen, in denen die Kirchensteuererstattung keine steuerliche Auswirkung hätte, der Verlustvortrag verlorenginge. Die Steuern, so das Urteil der Richter, waren deshalb rechtmäßig festgesetzt worden.

Hinweis: In Kürze wird sich der Bundesfinanzhof mit diesem Fall beschäftigen und darüber entscheiden, ob die Leistungsfähigkeit als grundlegendes Merkmal der Besteuerung durch die Reihenfolge der Ermittlung des Einkommens „ausgehöhlt“ werden kann. Sobald hier eine Entscheidung gefallen ist, werden wir Sie wieder informieren.

Schlüsseldienst: Kosten können als Handwerkerleistungen abgezogen werden

Eine unachtsamer Moment und ein kleiner Windstoß können schon reichen: Die Haustür fällt ins Schloss und man selbst steht auf der falschen Seite der Tür - ohne Schlüssel. Wenn dann nicht zufällig eine offen stehende Balkon- oder Terrassentür den Weg zurück in die eigenen vier Wände ermöglicht, ist die letzte Rettung häufig der Schlüsseldienst.

Die Kosten für solche Dienstleister können **als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung abgerechnet** werden, wenn **drei Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Der Schlüsseldienst ist im Haushalt oder im häuslichen Umfeld des Steuerzahlers tätig - was in der Regel bei Türen des privaten Einfamilienhauses bzw. der eigenen Wohnung der Fall ist.



- Der Steuerzahler hat eine ordnungsgemäße Rechnung über die Dienstleistung erhalten, die er dem Finanzamt auf Verlangen vorlegen kann.
- Der Rechnungsbetrag wird unbar per Überweisung oder Kartenzahlung beglichen.

Hinweis: Bar bezahlte Handwerkerrechnungen werden von den Finanzämtern steuerlich nicht anerkannt, weil mit dem Steuerbonus für Handwerkerleistungen die Schwarzarbeit bekämpft werden soll. Da manche Schlüsseldienste nur Bargeld akzeptieren, sollten Auftraggeber schon bei der telefonischen Beauftragung eine unbare Zahlung einfordern.

Sind alle drei Voraussetzungen erfüllt, ziehen die Finanzämter **20 % der Dienstleistungskosten direkt von der tariflichen Einkommensteuer** des Steuerzahlers ab. Begrenzt ist dieser Steuerbonus auf **1.200 € pro Jahr**, so dass jährlich maximal Handwerkerleistungen in Höhe von 6.000 € abgerechnet werden können.

Hinweis: Steuerzahler sollten beachten, dass nur der reine Arbeitslohn des Schlüsseldienstes samt Anfahrtskosten (einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) als Handwerkerleistung abgezogen werden kann, nicht hingegen die Kosten für Material wie beispielsweise ein neues Türschloss.

Körperschaftsteuer

Organschaft: Anrechnung oder Abzug ausländischer Quellensteuer

Wenn eine Kapitalgesellschaft Zinsen oder Dividenden aus ausländischen Quellen erwirtschaftet, unterliegen diese Erträge im Quellenstaat - wie im Inland auch - dem Abzug von Kapitalertragsteuer. International bezeichnet man dieses Vorgehen daher auch als „Quellensteuerabzug“. Diese **Quellensteuer** kann im Inland bei Abgabe der Steuererklärung entweder auf die eigene Steuer angerechnet oder - wie es zum Beispiel in Verlustjahren sinnvoll ist - als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Dieses Wahlrecht muss nach der sogenannten per-country-limitation pro Land einheitlich ausgeübt werden, das heißt alle Quellensteuern aus einem Land müssen innerhalb eines Jahres entweder angerechnet oder (vom Gewinn) abgezogen werden.

In Hessen stellte sich kürzlich die Frage, wie dieses Wahlrecht bei einer Organschaft auszuüben sei. Ein Organträger kann ja unterschiedliche Organgesellschaften haben, die jeweils ihrerseits ausländische Einkünfte aus einem Staat haben.

Nach Meinung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist das **Wahlrecht nur auf Ebene des Organträgers auszuüben**, denn **nur so** sei **gewährleistet**, dass es im ganzen Organkreis (bestehend aus Organträger und allen Organgesellschaften) **einheitlich ausgeübt** werde.

Hinweis: Eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Dividendenerträgen kommt nur in Betracht, sofern die Beteiligung weniger als 10 % beträgt.

Schachtelprivileg: Vorrang von nationalem oder internationalem Recht?

Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften in der Regel nahezu (95 %) steuerfrei sind (sog. Schachtelprivileg). Aber wussten Sie auch, dass dies ebenfalls gilt, wenn eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland eine Ausschüttung von einer ausländischen Gesellschaft erhält?

Genau genommen kann es hier nicht nur zu einer 95%igen, sondern sogar zu einer vollständigen Steuerfreiheit kommen! Die 95%ige Steuerfreiheit ergibt sich aus dem deutschen Körperschaftsteuergesetz (KStG), die vollständige Steuerfreiheit aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Im Prinzip sind beide Regelungen anwendbar. So hat sich auch eine deutsche GmbH in einem jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall die Frage gestellt, ob sich die Steuerfreiheit einer Dividende aus dem nationalen (KStG) oder dem internationalen Recht (DBA) ergibt. Der Unterschied beträgt immerhin 5 %.

Das Interesse der deutschen Gesellschaft an einer Klärung war groß, denn sie erhielt von zwei Tochtergesellschaften in China und der Türkei Ausschüttungen. Leider **geht** aber nach Ansicht der Richter des BFH **das nationale dem internationalen Recht vor**, weswegen die Steuerfreiheit gemäß dem DBA „ins Leere laufe“.



Hinweis: Der Fall betraf die Jahre 2009 und 2010, in denen das KStG für die Steuerfreiheit noch keine Mindestbeteiligungsquote vorsah. Seit 2013 muss die Beteiligung an der Tochtergesellschaft zu Beginn des Jahres mindestens 10 % betragen, damit eine Ausschüttung steuerfrei ist. Für den Fall einer Beteiligung unter 10 % stellt sich also die Frage, ob sich die Steuerfreiheit aus dem DBA ergeben könnte. Es bleibt abzuwarten, ob dies ebenfalls gerichtlich entschieden wird.

Namensnutzung: Was darf unentgeltlich überlassen werden?

Genauso wie eine natürliche Person als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser gegenüber oftmals Dienstleistungen unentgeltlich erbringt oder Nutzungen verbilligt oder unentgeltlich ermöglicht, kann dies im Konzern auch eine Mutterkapitalgesellschaft. Der Begriff des Konzerns bedeutet dabei ausschließlich, dass ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht.

Im reinen Inlandsfall (das heißt, sowohl Mutter- als auch Tochtergesellschaft sitzen im Inland) ist dies nicht weiter problematisch. Die Augen des Betriebsprüfers sind aber auf Fälle gerichtet, in denen die die Dienstleistung oder Nutzung empfangende Tochterkapitalgesellschaft einen ausländischen Sitz innehat.

Dann nämlich ist die Unentgeltlichkeit ein Problem: Aufgrund des Außensteuergesetzes darf der Fiskus - in Person des Betriebsprüfers - einfach ein fremdübliches Entgelt fingieren und dieses dem Einkommen der Muttergesellschaft hinzurechnen (daher der Begriff der „Hinzurechnungsbesteuerung“).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun für einen wichtigen Fall - nämlich denjenigen der **Namensnutzung im Konzern** - entschieden, wann ein Entgelt gezahlt werden muss und wann nicht. Muss kein Entgelt gezahlt werden, darf der Betriebsprüfer nämlich auch kein fiktives Entgelt hinzurechnen.

Nach Meinung des BMF muss zum Beispiel **kein Entgelt** zugrunde gelegt werden, wenn eine Vertriebstochtergesellschaft ausschließlich Produkte des Konzerns verkauft oder eine Produktionstochtergesellschaft mit Kostenaufschlagsmethode den Inhaber des Namens- oder Markenrechts beliefert.

Dagegen muss ein **Entgelt** gezahlt werden, wenn die Überlassung dem Grunde und der Höhe nach entgeltfähig ist. **Entgeltfähig ist dem Grunde nach** die Überlassung eines Namens oder einer Marke immer dann, wenn der Inhaber des Namens oder der Marke daran ein gesichertes Recht hat (z.B. geschützter Name oder eingetragene Marke). Von der **Entgeltfähigkeit der Höhe nach** ist auszugehen, wenn der Nutzende einen wirtschaftlichen Vorteil erwarten kann, wie zum Beispiel eine Umsatzsteigerung aufgrund der Nutzung eines am Markt etablierten Namens.

Umsatzsteuer

Neue Grundsätze: BMF äußert sich zur Organschaft

Die **Organschaft** ist im Steuerrecht eine besondere Konstruktion. Sie ermöglicht zum Beispiel die Verlustverrechnung zwischen unterschiedlichen Gesellschaften (körperschaftsteuerliche Organschaft). Bei der **umsatzsteuerlichen Organschaft** handelt es sich um eine **Vereinfachungsregelung**: Zwei eigentlich getrennte Unternehmen werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst.

Beispiel: Eine Kommanditgesellschaft (KG) hält 51 % der Anteile an einer GmbH. Der Geschäftsführer der KG führt auch die Geschäfte bei der GmbH (**Geschäftsführeridentität**). Die KG erhält für Buchführungsleistungen oder für Warenlieferungen umsatzsteuerpflichtige Entgelte von der GmbH.

In diesem Beispiel liegen die sogenannten **Eingliederungsmerkmale** der umsatzsteuerlichen Organschaft vor:

- **Finanzielle Eingliederung:** Die KG hält mehr als 50 % der Anteile an der GmbH (Mehrheitsbeteiligung).
- **Organisatorische Eingliederung:** Die KG kann über die Geschäftsführung ihren Willen in der GmbH durchsetzen.
- **Wirtschaftliche Eingliederung:** Zwischen der GmbH und der KG gibt es einen Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen.

Damit werden die KG und die GmbH umsatzsteuerlich als **einheitliches Unternehmen** behandelt. Konsequenz: Die GmbH muss keine eigene Umsatzsteuererklärung abgeben; alle Umsätze der GmbH werden bei der KG versteuert.



Das BMF greift in einem aktuellen Schreiben die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs auf. Die Entscheidungen betreffen vor allem die finanzielle Eingliederung. So kann beispielsweise neuerdings auch eine KG oder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) finanziell eingegliedert sein. Außerdem äußert sich das BMF zum Vorsteuerabzug bei komplexen Organschaftstrukturen.

Vorsteuerabzug : Bundeseinheitliche Bescheinigung für die Vorsteuervergütung im Drittland

Als Unternehmer in Deutschland können Sie die Umsatzsteuer, die Sie für **Eingangsleistungen** an andere Unternehmer gezahlt haben, normalerweise als **Vorsteuer** in Ihrer Umsatzsteuererklärung abziehen. Durch diesen Vorsteuerabzug werden Sie von der Umsatzsteuer als Kostenfaktor entlastet.

Mit einem höheren Aufwand verbunden ist diese Entlastung, wenn Sie als Unternehmer Leistungen **im Ausland** einkaufen, denn für diese Leistungen wird ausländische Umsatzsteuer gezahlt. Wenn Sie zum Beispiel für eine Messe in Frankreich eine Hotelübernachtung buchen und ein Auto mieten, wird in den Rechnungen der französischen Vertragspartner die französische Umsatzsteuer (TVA) ausgewiesen. Innerhalb der Europäischen Union (EU) ist dann eine Erstattung im Rahmen des sogenannten **Vorsteuervergütungsverfahrens** vorgesehen. Entsprechende Anträge sind über das Bundeszentralamt für Steuern möglich.

Aber auch in **Drittstaaten** - also Staaten, die nicht Mitglied der EU sind - kann eine Vergütung teilweise möglich sein. Deutsche Unternehmen, die im Drittland eine Vorsteuervergütung beantragen, müssen dafür im Regelfall allerdings eine **Bestätigung ihrer Unternehmereigenschaft** vorlegen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sieht dafür eine bundeseinheitliche Bescheinigung vor. In einem aktuellen Schreiben hat das BMF eine aktualisierte Fassung des **Vordruckmusters** für diese Bescheinigung bekanntgegeben. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass das Vordruckmuster nicht nur in deutscher Sprache abgefasst ist, sondern **zweisprachig in Deutsch und Englisch**. Dies soll die Verwendung durch ausländische Behörden erleichtern.

Hinweis: Die Möglichkeit der Vorsteuervergütung besteht beispielsweise in den USA, Japan, Kanada und Australien. Eine vollständige Liste der Staaten, die eine Vergütung gewähren, hat das BMF zuletzt im Jahr 2014 veröffentlicht. Sprechen Sie uns wegen weitergehender Informationen gerne an.

Steuervergütung: Neue Vordruckmuster für die Umsatzsteuervergütung

Mit der Umsatzsteuer sollen nur Endverbraucher belastet werden. Unternehmer hingegen zahlen keine Umsatzsteuer, wenn sie selbst steuerpflichtige Umsätze ausführen. **Karitative Einrichtungen** werden in Deutschland wie Endverbraucher behandelt, so dass sie nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht das Umsatzsteuergesetz allerdings vor: Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine **Steuervergütung bei der Umsatzsteuer** gewährt.

Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass die Körperschaft über eine Rechnung verfügt, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird, und die Steuer tatsächlich gezahlt worden ist. Außerdem muss der Gegenstand in ein Drittland, also ein Gebiet, das nicht zur Europäischen Union gehört, gebracht worden sein und dort zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, erstattet die Finanzverwaltung **auf Antrag** die Umsatzsteuer.

Dieser Antrag ist mit Hilfe eines bestimmten **Vordruckmusters** zu stellen, das kürzlich durch das Bundesfinanzministerium geändert worden ist. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Auf dem Vordruck muss die beantragte Steuervergütung durch den Antragssteller selbst berechnet werden.

Ehrenamt: Vorstands- und Ausschussmitglied eines Sparkassenverbandes unterliegt der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht sieht eine **Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten** vor. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung in den folgenden Fällen gegeben:

- Die Tätigkeit wird in einem **anderen Gesetz** als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit genannt.
- Die Tätigkeit wird im **allgemeinen Sprachgebrauch** herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet.



- Die Tätigkeit wird vom sogenannten **materiellen Begriff** der Ehrenamtlichkeit umfasst.

Bislang galt auch die Tätigkeit eines **Vorstands- und Ausschussmitglieds eines Sparkassenverbandes** als ehrenamtlich und damit als umsatzsteuerfrei. Bereits im Jahre 2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch geurteilt, dass es sich bei den genannten Beschäftigungen **nicht** um ehrenamtliche Betätigungen handelt.

Nach Ansicht des BFH ist nach den oben genannten Kriterien **keine Ehrenamtlichkeit** gegeben. Zwar definieren die Satzungen der Sparkassen die Tätigkeit als ehrenamtlich. Dies ist jedoch nicht ausreichend, da die Satzung einer Sparkasse kein „anderes Gesetz“ im aufgezeigten Sinne ist. Auch ist die Tätigkeit eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds nicht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ehrenamtlich. Schließlich kann auch inhaltlich (materieller Begriff des Ehrenamtes) nicht von einem Ehrenamt gesprochen werden. Die Einnahmen eines Vorstands- und Ausschussmitglieds eines Sparkassenverbandes **unterliegen somit der Umsatzsteuer**.

Das Bundesfinanzministerium hat sich diesen Bestimmungen des BFH in einem aktuellen Schreiben angeschlossen. Das Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, soweit nicht anderweitig ein Vertrauenstatbestand gesetzt worden ist.

Spenden: Umsatzbesteuerung bei Sachspenden

Auch **Sachspenden** können der Umsatzsteuer unterliegen. Sinn und Zweck der Umsatzsteuer ist es, den privaten **Endverbrauch** zu besteuern. Mit dem System der Umsatzsteuer ist es daher nicht vereinbar, wenn es zu einem sogenannten **unversteuerten Letztverbrauch** kommt. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) wäre dies systemwidrig. Auch bei Sachspenden ist daher prinzipiell eine Umsatzbesteuerung durchzuführen. Es sind dabei allerdings einige Grundsätze zu beachten.

Bei Sachspenden stellt sich zunächst die Frage, was die **Bemessungsgrundlage** für die Umsatzsteuer ist. Maßgeblich sind dafür nicht die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern der **fiktive Einkaufspreis** im Zeitpunkt der Spende. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände. Bei Waren, die nicht mehr verkäuflich sind, wird dieser Wert naturgemäß **gegen 0 €** tendieren. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Lebensmittel, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen, oder Frischwaren wie Obst und Gemüse mit Mängeln. In diesen Fällen ist dann zwar theoretisch eine Versteuerung mit 7 % vorzunehmen. Da aber die Bemessungsgrundlage 0 € ist, **entfällt** praktisch die Besteuerung.

Auch bei Artikeln im Non-Food-Bereich kann eine Verkaufsunfähigkeit vorliegen und sich damit eine Bemessungsgrundlage von 0 € ergeben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Waren aufgrund eines Verpackungsfehlers oder einer Falschetikettierung vernichtet werden müssten. In Betracht kommen aber auch erhebliche Materialfehler. Hier ist nach Auffassung der OFD ein entsprechend geringerer Marktpreis als Bemessungsgrundlage festzulegen. In diesen Fällen wird entweder **keine oder nur eine geringfügige Umsatzsteuer** entstehen.

Lotsendienst für Existenzgründer: Rechtsanwalt erbringt umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Das deutsche Umsatzsteuerrecht stellt **Unterrichtsleistungen** unter gewissen Voraussetzungen **umsatzsteuerfrei**. Daneben regelt auch das EU-Recht, wann Leistungen im Bildungssektor von den EU-Staaten steuerfrei belassen werden müssen.

Ein Rechtsanwalt aus Brandenburg wollte die Steuerbefreiungen kürzlich auch für Leistungen nutzen, die er im Rahmen eines Lotsendienstes für Gründungswillige erbracht hatte. Er war von einer GmbH mit der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Existenzgründer beauftragt worden und hatte hierfür 50 € pro Stunde erhalten. Die mit der GmbH geschlossenen Verträge sahen vor, dass er die Gründungswilligen umfassend juristisch berät bzw. unterrichtet und mit ihnen vor der Gründung vorwiegend zivilrechtliche und wirtschaftsrechtliche Themen durchspricht.

Der Bundesfinanzhof lehnte eine Steuerbefreiung der Leistungen jedoch ab:

- Die im deutschen Umsatzsteuerrecht geltende Befreiung für Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer war nach Gerichtsmeinung nicht anwendbar, weil sie eine **Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde** voraussetzt, wonach die Unterrichtsleistungen ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine staatliche Prüfung vorbereiten. Über eine solche (positive) Bescheinigung hatte der Rechtsanwalt nicht verfügt.



- Auch die im Unionsrecht vorgesehenen Steuerbefreiungen für Leistungen im Bildungssektor waren im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Zwar sind nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) solche Dienstleistungen steuerfrei, die **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden** sind. Der Anwalt konnte mit seiner gesamten Tätigkeit jedoch nicht als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ eingestuft werden, was für die Steuerbefreiung erforderlich gewesen wäre. Aufgrund dieses Umstands war auch die im Unionsrecht geltende Steuerbefreiung für Aus- und Fortbildungen sowie berufliche Umschulungen nicht anwendbar. Letztlich konnte sich der Anwalt auch nicht auf die unionsrechtliche Steuerbefreiung von Schul- und Hochschulunterricht von Privatlehrern berufen, weil er kein Privatlehrer im Sinne der MwStSystRL war.

Rechnungsberichtigung: Rückwirkung einer berichtigten Rechnung möglich

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat sich zur Frage der **rückwirkenden Rechnungsberichtigung** positioniert. In dem Streitfall hatte eine Kapitalgesellschaft im Jahre 2009 eine Rechnung erhalten, in der die Leistung wie folgt beschrieben war: „Honorar für Beratungstätigkeit gemäß Beratervertrag vom ... 2008“. Nach Ansicht der Finanzverwaltung war mit dieser Beschreibung die Leistung **nicht hinreichend konkret** bezeichnet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde die Rechnung schließlich im Jahr 2014 korrigiert, die betreffenden Leistungen wurden detaillierter beschrieben. Die Finanzverwaltung versagte dennoch einen Vorsteuerabzug für das Jahr 2009. Der Vorsteuerabzug könne erst ab 2014 gewährt werden, da erst in diesem Jahr eine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegen habe. Die Berichtigung wirke **nicht** auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung zurück.

Dieser Rechtsauffassung ist das FG in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entgegengetreten. Danach wirkt die spätere Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung **zurück auf den Zeitpunkt**, in dem **erstmalig** eine - wenn auch fehlerhafte - Rechnung vorgelegen hat.

Hinweis: Der geschilderte Fall ist von den Fällen zu unterscheiden, in denen ursprünglich überhaupt keine Rechnung erteilt worden ist. Fehlt eine Rechnung völlig, kann diese auch nicht korrigiert werden, so dass auch keine Rückwirkung in Betracht kommt. Sie sollten daher auch weiterhin als Unternehmer stets auf einer ordnungsgemäßen Rechnung für den Vorsteuerabzug bestehen.

Privatlehrer: Nicht jeder Unterricht ist umsatzsteuerfrei

Das Umsatzsteuerrecht sieht eine Steuerbefreiung für die Erteilung von **Schul- und Hochschulunterricht** vor. Dies gilt auch, wenn der Unterricht durch einen **Privatlehrer** erfolgt. Der Gesetzgeber knüpft die Umsatzsteuerbefreiung allerdings an strenge Voraussetzungen. Dies zeigt auch eine Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG). In dem Verfahren hatte ein Privatlehrer erfolglos gegen die Umsatzsteuerpflicht seiner Unterrichtsleistungen geklagt.

Der Lehrer unterrichtete unter anderem Jugendliche im Rahmen der Vorbereitung auf ein freiwilliges Jahr im Rahmen des Programms „Jugend für Europa“. Das Finanzamt sah die Unterrichtsleistungen als **steuerpflichtig** an. Dieser Rechtsauffassung ist das FG gefolgt.

Nach Ansicht der Finanzrichter ergibt sich die Steuerbefreiung hier weder aus dem deutschen Umsatzsteuerrecht noch aus dem europäischen Recht. Entscheidend war in dem Fall, dass der Kläger **nicht** über die erforderliche **Bescheinigung** verfügte. Nach deutschem Recht sind unter anderem die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde (z.B. in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung) bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Da die entsprechende Bescheinigung weder dem Privatlehrer noch seinen Auftraggebern (Schulen, Vereinen etc.) erteilt worden war, waren die genannten Leistungen des Privatlehrers umsatzsteuerpflichtig.

Entsorgung: Auch weiterhin keine 19 % Mehrwertsteuer auf Abwasser und Abfall

Die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin informiert in einer Pressemitteilung darüber, dass bei der Entsorgung von **Abwasser und Abfall** umsatzsteuerlich alles beim Alten bleibt.



Das Bundesfinanzministerium (BMF) wollte durchsetzen, dass ab 2021 immer dann **Umsatzsteuer** auf die bislang steuerfreien Entgelte für Abwasser und Abfall hätte aufgeschlagen werden müssen, wenn die betreffenden Gemeinden sogenannte **zivilrechtliche Preise** in Rechnung stellen, anstatt **öffentlich-rechtliche Gebühren** per Gebührenbescheid zu erheben.

Hätte sich das BMF durchgesetzt, wäre die Abwasser- bzw. Müllentsorgung für Unternehmen billiger geworden, da die Entsorgungsbetriebe der Kommunen zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Allerdings hätte auch den Endverbrauchern die Umsatzsteuer mit 19 % in Rechnung gestellt werden müssen. Es wäre somit zu befürchten gewesen, dass immer mehr Städte und Kommunen zum zivilrechtlichen Preissystem übergegangen wären, so dass es im Ergebnis für alle Endverbraucher teurer geworden wäre. Nach Ansicht der Senatsverwaltung wäre damit das gesamte System „ins Rutschen gekommen“. Auf Antrag des Landes Berlin haben die Finanzministerinnen und -minister der Bundesländer jedoch mehrheitlich entschieden, dass auf diese Entgelte auch zukünftig **keine Umsatzsteuer** anfallen wird, wenn zivilrechtliche Preise berechnet und keine Gebühren erhoben werden.

Hinweis: Ob öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben oder zivilrechtliche Preise berechnet werden, entscheiden in den meisten Bundesländern die Kommunen selbst. Entscheidet sich eine Gemeinde für Gebühren, ist der Verwaltungsaufwand größer. Daher haben in der Vergangenheit viele Kommunen auf das zivilrechtliche Preissystem umgestellt.

Wasser-Hausanschluss: Herstellung durch einen Bauunternehmer ist mit 7 % zu versteuern

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist die Lieferung von Wasser lediglich mit 7 % zu versteuern. Davon ausgenommen ist Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher **bestimmten Fertigpackungen** in den Verkehr gebracht wird. Dieses Wasser ist ebenso wie Heilwasser und Wasserdampf nicht mit 7 %, sondern mit 19 % zu versteuern. Der Gesetzgeber hat somit die ermäßigte Besteuerung im Wesentlichen auf das **Leitungswasser** beschränkt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Lieferung von Leitungswasser auch das Legen des **Wasser-Hausanschlusses**. Damit sind nicht nur das Leitungswasser, sondern auch die **Kosten für die Herstellung des Anschlusses** an das Haus mit lediglich 7 % zu versteuern. Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung gilt diese Regelung bislang aber nur dann, wenn der Wasserlieferant identisch mit demjenigen ist, der den Hausanschluss legt.

In einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) kommen die Richter nun zu einem anderen Ergebnis. Geklagt hatte ein Bauunternehmer, der Wasser-Hausanschlüsse legte. Die Lieferung des Leitungswassers erfolgte dann durch einen anderen Lieferanten. Das Finanzamt ging von einer Versteuerung mit 19 % aus. Die Richter des FG sehen hier aber die Besteuerung mit 7 % als richtig an. **Der Hersteller des Wasser-Hausanschlusses muss nicht identisch mit dem späteren Wasserlieferanten sein.** Die Steuerbegünstigung greift damit auch dann, wenn der Hausanschluss nicht durch das Wasserwerk gelegt wird.

Gewerbsteuer

Übersetzungsbüro: Zukauf von Fremdübersetzungen führt in die Gewerblichkeit

Freiberufler müssen häufig wahre Allroundtalente sein, um im Geschäftsleben langfristig bestehen zu können. Dass diese Vielseitigkeit auch für die steuerliche Einordnung ihrer Einkünfte relevant sein kann, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Vorliegend ging es um den Fall eines Ingenieurbüros für technische Übersetzungen, das in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben wurde. Die beiden Gesellschafter beherrschten zwar die Sprachen Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch, mussten aber Übersetzungen in andere Sprachen, die von ihren Kunden in Auftrag gegeben wurden, in nicht unerheblichem Umfang bei externen Fremdübersetzern einkaufen.

Nach einer Betriebsprüfung war das Finanzamt der Ansicht, dass die Gesellschaft wegen dieser Zukäufe nicht mehr freiberuflich, sondern gewerblich tätig gewesen sei. Demensprechend erließ es mehrere Gewerbesteuerermessbescheide, so dass die Gesellschaft von ihrer Gemeinde letztlich zur Gewerbesteuer herangezogen werden konnte.



Der BFH folgte der Entscheidung des Finanzamts und betonte, dass eine Personengesellschaft **nur dann einer freiberuflichen Übersetzungstätigkeit nachgeht**, wenn deren Gesellschafter die **beauftragten Übersetzungen** entweder aufgrund eigener Sprachkenntnisse **selbst anfertigen können oder** sie sich dazu zwar **der Mitarbeit** fachlich vorgebildeter Personen **bedienen, dabei aber leitend und eigenverantwortlich tätig sind**. Beherrschen die Gesellschafter die beauftragten Fremdsprachen jedoch nicht, sind sie von diesen beiden Möglichkeiten ausgeschlossen, so dass die GbR nicht freiberuflich tätig sein kann. Fehlende eigene Sprachkompetenz können die Gesellschafter auch nicht durch die Unterstützung und sorgfältige Auswahl von Fremdübersetzern ausgleichen, weil sie die Richtigkeit von derer Übersetzungen letztlich nicht überprüfen können.

Grunderwerbsteuer

Umstrukturierung im Konzern: Ist die Grunderwerbsteuerbegünstigung unionsrechtskonform?

Für Umstrukturierungen im Konzern hält das deutsche Grunderwerbsteuergesetz eine Regelung bereit, nach der für bestimmte steuerbare Erwerbe infolge einer Umwandlung (z.B. Verschmelzung) **keine Grunderwerbsteuer erhoben** wird.

Hinweis: Voraussetzung hierfür ist, dass an dem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt sind und die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % innerhalb von fünf Jahren sowohl vor als auch nach dem jeweiligen Rechtsvorgang besteht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) will nun klären lassen, **ob diese Begünstigung gegen das unionsrechtliche Beihilfeverbot verstößt**, und hat die Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vorgelegt.

Im zu beurteilenden Streitfall war eine AG seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer grundbesitzenden Tochtergesellschaft, die auf die AG verschmolzen wurde. Das Finanzamt hatte darin einen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang gesehen. Der BFH sieht die Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die klagende AG hingegen als grunderwerbsteuerbegünstigt an. Nach Gerichtsmeinung ist es **unerheblich, dass die AG nach der Verschmelzung** aus umwandlungsrechtlichen Gründen **keine Beteiligung an der Tochtergesellschaft mehr halten konnte**. Der BFH hat zugleich deutlich gemacht, dass er den **Begriff des „herrschenden Unternehmens“** im Sinne der Begünstigungsvorschrift **weit fasst**. Fraglich ist jedoch, ob die Steuervergünstigung eine unzulässige Beihilfe im Sinne einer Vorschrift aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist. Danach sind selektive Beihilfen für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten. Der BFH will durch sein Vorabentscheidungsersuchen klären lassen, ob die Begünstigungsvorschrift einen solchen unzulässigen selektiven Vorteil verschafft, indem sie nur für Umwandlungen, nicht aber auch für andere Umstrukturierungsmaßnahmen gilt, auf eine Beteiligungshöhe von mindestens 95 % abstellt und eine Mindesthaltedauer von fünf Jahren verlangt. Nach Auffassung des BFH ist die Regelung aber gerechtfertigt.

Hinweis: Sollte der EuGH die nationale Begünstigungsvorschrift als unzulässige Beihilfe einstufen, wäre sie bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt nicht anwendbar. Dann müssten der Streitfall und die weitere Anwendung dieser Vorschrift bis zu einer Kommissionsentscheidung ausgesetzt werden.

Grunderwerbsteuer: Einbringung eines Grundstücks in eine Gesamthand

Wenn Sie ein Grundstück, das Ihnen allein gehört, in eine Gesellschaft einbringen, wird entsprechend Ihrem Anteil an der Gesellschaft keine Grunderwerbsteuer erhoben. Wenn Sie also Alleingesellschafter wären, würde keine Grunderwerbsteuer anfallen. Diese Steuerbefreiung wird allerdings widerrufen, wenn sich innerhalb einer **Haltefrist von fünf Jahren** Ihr Anteil an der Gesamthand verringert. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste nun in einem Streitfall entscheiden, ob die Steuerbefreiung rückwirkend entfallen ist.

Grundstückseigentümer B veräußerte im Jahr 2008 1/25 seines Grundstücks an C. Es war geplant, dass B und C das Grundstück in Zukunft gemeinsam halten. Daher gründeten sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), in die das Grundstück eingebracht wurde. Dieser Vorgang war steuerfrei.



Im Jahr 2014 informierte die GbR das Finanzamt, dass B zum 01.01.2009 23/50 seines Anteils an C übertragen hatte. Daraufhin setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer fest. Die Steuerbefreiung betrage nur noch 54 %. Des Weiteren sei die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen, da die GbR ihrer gesetzlichen Anzeigepflicht nicht nachgekommen sei. Dagegen klagte die GbR.

Das FG gab ihr recht. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem **Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand**, im vorliegenden Fall also mit der Genehmigung des Einbringungsvertrags in 2008. Dies ist der Zeitpunkt der Entstehung der Grunderwerbsteuer für den Einbringungsvorgang. Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl an der GbR als auch am Grundstück B zu 48/50 und C zu 2/50 beteiligt, so dass die Einbringung vollständig steuerbefreit ist. Grundsätzlich ist es tatsächlich so, dass durch die Verminderung der Beteiligung von B im Jahr 2009 um 23/50 die Steuerbefreiung in Höhe von 46 % entfällt. Jedoch steht in diesem Fall die **Festsetzungsverjährung** einer Steuerfestsetzung entgegen. Denn die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis - hier die Verringerung der Beteiligung des B - eintritt. Daher war das Fristende mit Ablauf des 31.12.2013 erreicht und der Änderungsbescheid hätte im Jahr 2014 nicht mehr ergehen dürfen. Es durfte also keine Steuer festgesetzt werden.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Wir halten Sie über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Verfahrensrecht

Außenprüfung des Finanzamts: Teilnahme der Gemeinde kann unzulässig sein

Viele Gemeinden nutzen mittlerweile ihr Recht, an Außenprüfungen der Finanzämter teilzunehmen, um Einblicke in die gewerbesteuerlich relevanten Bereiche der geprüften Unternehmen zu erhalten und ihre Gewerbesteueransprüche später besser durchsetzen zu können. Um von diesen Rechten intensiver Gebrauch zu machen, haben etliche Gemeinden mittlerweile sogar spezielle Gewerbesteuer-Prüfdienste eingerichtet.

Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) sollte Unternehmen aufhorchen lassen, die bald unter Beteiligung eines Gemeindebediensteten geprüft werden sollen und in Geschäftsbeziehungen mit ihrer Gemeinde stehen.

Im Entscheidungsfall hatte sich eine Gesellschaft gegen die beabsichtigte Teilnahme ihrer Gemeinde an einer Außenprüfung des Finanzamts zur Wehr gesetzt, weil sie die Verletzung des Steuergeheimnisses befürchtete. Die Firma unterhielt Geschäftsbeziehungen mit der Stadt bzw. deren Tochtergesellschaften und befürchtete, dass die Stadt im Fall der Prüfungsteilnahme Einblicke in die Kostenstruktur des Unternehmens erhalte, die zu den nicht offenzulegenden Geschäftsgeheimnissen gehöre.

Der BFH gewährte dem Unternehmen nun vorläufigen Rechtsschutz (Aussetzung der Vollziehung), so dass die Gemeinde vorerst nicht an der Prüfung teilnehmen darf. Die Richter hatten ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Teilnahmeordnung, die auf der Besorgnis des Unternehmens gründeten, dass die Teilnahme eines Gemeindeprüfers das Steuergeheimnis verletzen könnte. Nach Gerichtsmeinung ist **zweifelhaft, ob eine Gemeinde ein umfassendes Informations- und Akteneinsichtsrecht hat, wenn sich die Gemeinde und das geprüfte Unternehmen nicht nur als Steuergläubiger und Steuerschuldner gegenüberstehen, sondern zugleich auch als Geschäftspartner mit privatrechtlichen Beziehungen**. Der BFH sieht die Gefahr, dass die Gemeinde die gewonnenen Erkenntnisse bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu ihrem Vorteil nutzen könnte. Somit spricht für das Gericht vieles dafür, dass die Beteiligungsrechte der Gemeinde bei Geschäftsbeziehungen zum geprüften Unternehmen eingegrenzt werden müssen.

Hinweis: Da der Beschluss lediglich die Aussetzung der Vollziehung betraf, musste der BFH nur eine summarische Prüfung vornehmen. Die abschließende Entscheidung bleibt einem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Gleichwohl zeigt der Beschluss, dass Unternehmen durchaus eine Chance haben, gegen die Beteiligung ihrer Gemeinde an einer steuerlichen Außenprüfung gerichtlich vorzugehen, wenn sie Geschäftsbeziehungen zu ihr unterhalten.

Verfahrensrecht: Antrag auf schlichte Änderung auch nach einer Einspruchsentscheidung möglich

Wenn Sie einen Steuerbescheid vom Finanzamt erhalten, in dem ein Fehler enthalten ist, haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie legen **Einspruch** ein oder Sie stellen einen **Antrag auf schlichte Änderung**. Bei einem Einspruch prüft das Finanzamt nochmals den gesamten Bescheid, bei einem Antrag auf schlichte Änderung wird nur punktuell das geprüft, was Sie beantragen.



Nach einem abgelehnten Einspruch steht Ihnen der Klageweg offen. Für das Finanzgericht Düsseldorf (FG) stellte sich nun die Frage, inwieweit eine Änderung eines Bescheids nach einer Einspruchsentscheidung noch möglich ist.

Bei den Klägern handelte es sich um in den Streitjahren 2009 und 2010 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagte Ehegatten. Der Kläger war überdies Eigentümer eines Zweifamilienhauses, das er vermietete. In den Jahren 2007 und 2008 war das Objekt nicht vermietet, sondern sollte verkauft werden. Ein geplanter Verkauf Anfang des Jahres 2009 kam nicht zustande. Für die Jahre 2009 und 2010 wollte das Finanzamt die Verluste nicht berücksichtigen, da es nach seiner Ansicht an einer Vermietungsabsicht fehlte. Die Kläger legten Einspruch ein, jedoch wies das Finanzamt diesen mit Einspruchsentscheidung vom 03.08.2012 zurück. Zwar hatten die Kläger am 25.07.2012 Unterlagen zum Nachweis der Vermietungsabsicht eingereicht, diese lagen dem zuständigen Sachbearbeiter aber erst am 06.08.2012 vor. Das Finanzamt teilte den Klägern in einem Schreiben vom 09.08.2012 mit, dass sie gegen die Einspruchsentscheidung entweder Klage erheben oder auch einen Antrag auf schlichte Änderung stellen könnten. Daraufhin stellten die Kläger einen entsprechenden Änderungsantrag, der jedoch vom Finanzamt abgelehnt wurde. Da schließlich auch der dagegen eingelegte Einspruch erfolglos war, erhoben die Kläger Klage.

Und das FG gab ihnen recht. **Ein schlichter Änderungsantrag ist auch nach einer Einspruchsentscheidung innerhalb der Klagefrist möglich.** Erklärungen und Beweismittel, die in der Einspruchsentscheidung nicht berücksichtigt wurden, dürfen dann allerdings nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof hat zwar entschieden, dass eine Einspruchsentscheidung nicht wegen eines Antrags auf Änderung erneut zu prüfen ist. Das gilt aber nur, wenn ein solcher Antrag **einen zweiten Rechtsweg zur sachlichen Überprüfung** der bereits im Einspruchsverfahren vorgebrachten Streitpunkte eröffnen soll. Da jedoch in diesem Fall die Vermietungsabsicht im Rahmen der Einspruchsentscheidung weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht geprüft worden war, wurde hier kein zweiter Rechtsweg erlangt. Daher lag der Ermessensspielraum des Finanzamts zur erneuten Überprüfung bei null. Das Finanzamt ist zur Änderung verpflichtet.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Ein Antrag auf schlichte Änderung ist in einem solchen Fall zwar möglich, jedoch ist die Klageerhebung der sicherere Weg. Wir stehen Ihnen gern beratend zur Seite.

Verfahrensrecht: Kein Gestaltungsmissbrauch bei Übertragung eines Nießbrauchsrechts

Sie als Steuerzahler und das Finanzamt verfolgen unterschiedliche Ziele: Sie wollen so wenig Steuern wie möglich zahlen, das Finanzamt hingegen möchte gern so viel Steuern wie möglich einnehmen. Um den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten gewisse Grenzen zu setzen, ist das Finanzamt laut Gesetz bei einer missbräuchlichen Gestaltung befugt, die Steuer zu erheben, die bei einer angemessenen Gestaltung anfallen würde. Ein **Gestaltungsmissbrauch** liegt vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt und der Steuerpflichtige für die Gestaltung keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachweisen kann. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) musste unlängst in einem Fall entscheiden, ob ein solcher Gestaltungsmissbrauch vorliegt.

Das klagende Ehepaar hatte eine gemeinsame Tochter. Der Ehemann erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Ehefrau war alleinige Eigentümerin des Betriebsgrundstücks, das sie seit dem Jahr 1995 an ihren Ehemann vermietet hatte. Im Jahr 2012 räumte die Klägerin ihrer Tochter einen **befristeten, unentgeltlichen Nießbrauch** an dem Betriebsgrundstück ab dem Jahr 2013 bis zum Ende des Jahres 2017 ein. Dieser wurde auch ins Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt erkannte die Bestellung des befristeten Nießbrauchsrechts zugunsten der Tochter steuerlich nicht an und sah darin einen Gestaltungsmissbrauch. Da das von den Klägern angestrebte Einspruchsverfahren erfolglos gewesen war, erhoben sie Klage.

Das FG gab den Klägern recht. Die Einkünfte aus der Vermietung des Betriebsgrundstücks sind der Tochter zuzurechnen. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor, denn **allein das Motiv, Steuern zu sparen**, macht eine steuerliche Gestaltung **noch nicht unangemessen**. Auch Angehörigen ist es erlaubt, ihre Rechtsverhältnisse untereinander steuerlich **möglichst günstig** zu gestalten. In diesem Fall hatten die Eltern der Tochter das Nießbrauchsrecht übertragen, damit diese ihr Studium finanzieren kann. Den Eltern stand es frei, ob sie der Tochter Barmittel überlassen oder ihr eben die Einkunftsquelle übertragen. Dass die Tochter einen geringeren Steuersatz als die Mutter hat, ist kein Argument, hier einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten anzunehmen. Die Konstellation ist steuerlich anzuerkennen, da die Vereinbarung zivilrechtlich gültig ist und auch **dem zwischen Fremden Üblichen** entspricht.



Hinweis: Bei solchen Gestaltungen ist immer darauf zu achten, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam sind und bei Gestaltung und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Wir helfen Ihnen gern dabei.

Verfahrensrecht: Gebühren bei einer verbindlichen Auskunft

Oftmals lassen sich bei komplizierten Sachverhalten die steuerlichen Konsequenzen nicht genau abschätzen. In solchen Fällen haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt einen Antrag auf eine **verbindliche Auskunft** zu stellen. Das Finanzamt gibt Ihnen dann eine verbindliche Antwort, an die es auch gebunden ist. Das geschieht natürlich nicht kostenlos, sondern ist mit **Gebühren** verbunden. Das Finanzgericht München (FG) musste nun beurteilen, ob in einem Fall mehrere Anträge gestellt worden sind und sich damit auch mehrfache Gebühren ergeben.

Der Kläger war Eigentümer zahlreicher Immobilien und plante, diese auf eine Familienstiftung übergehen zu lassen. Hierfür sollte das Vermögen in eine zu gründende A GmbH & Co. KG eingelegt werden, deren Anteile an die A Stiftung übertragen werden sollten. Zur Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen sowohl für sich selbst als auch für die noch nicht existierende A GmbH & Co. KG und die noch nicht existierende A Stiftung stellte der Kläger einen Antrag auf verbindliche Auskunft. Für die Erteilung der Auskunft setzte das Finanzamt zweimal die Höchstgebühr fest: zum einen für die verbindliche Auskunft gegenüber dem Kläger selbst und zum anderen für die A GmbH & Co. KG und die A Stiftung als eine geteilte Gebühr, deren Summe der Höchstgebühr entsprach. Gegen die Bescheide legte der Kläger erfolglos Einsprüche ein, so dass er nunmehr Klage erhob.

Das FG gab ihm allerdings nicht recht. Die Gebühren schuldet derjenige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird. Stellen mehrere einen Antrag auf Auskunft in Bezug auf denselben Sachverhalt, so muss **gegenüber jedem Antragsteller eine eigene Gebühr** festgesetzt werden. Wenn wie im vorliegenden Fall ein Steuerpflichtiger (A GmbH & Co. KG und A Stiftung) noch nicht existiert, kann auch **ein Dritter** der Antragsteller sein - hier eben der Kläger. Werden in einem Antrag zu mehreren voneinander abgrenzbaren Sachverhalten Fragen gestellt, handelt es sich auch um mehrere Anträge auf eine verbindliche Auskunft. Es handelt sich im Urteilsfall zwar um einen einheitlichen Sachverhalt, der jedoch aus mehreren Teilschritten besteht. Auch wenn es die A GmbH & Co. KG und die A Stiftung als künftige Steuerpflichtige bei Antragstellung noch nicht gegeben hat, kann der Fall nicht anders behandelt werden, als wenn sie bei der Antragstellung bereits existiert hätten. Denn in diesem Fall wären neben dem Kläger auch die A GmbH & Co. KG und die A Stiftung Antragsteller sowie Gebührenzahler.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Wir halten Sie selbstverständlich über das weitere Verfahren auf dem Laufenden.

Sonstiges Steuerrecht

Handwerkskammer:

Betrieb darf für künftige Zusatzbeiträge keine Rückstellung bilden

Für Kammerbeiträge eines künftigen Beitragsjahres, die sich der Höhe nach an einem Vorjahresgewinn bemessen, darf ein Betrieb keine Rückstellung bilden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich im Fall eines Handwerksbetriebs entschieden, der Mitglied einer Handwerkskammer war, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Die Höhe des Zusatzbeitrags hatte sich bislang stets nach dem Gewerbeertrag gerichtet, der drei Jahre vor dem Beitragsjahr erzielt worden war. In der Bilanz zum 31.12.2009 passivierte der Betrieb seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010 bis 2012 aufgrund der Gewerbeerträge der Jahre 2007 bis 2009 unter „sonstige Rückstellungen“. Im Zuge einer Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt die Rückstellung nicht an und verwies darauf, dass die Zusatzbeiträge erst in den jeweiligen Beitragsjahren wirtschaftlich verursacht seien.

Der BFH gab dem Finanzamt recht und verwies darauf, dass eine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge selbst dann nicht gebildet werden kann, wenn die Beiträge schon in der Vergangenheit stets nach dem Gewerbeertrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet wurden und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe anfallen.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht können **nur gebildet** werden, **wenn die Verpflichtung bereits konkretisiert** ist, das heißt inhaltlich hinreichend bestimmt, in zeitlicher Nähe zum Bilanzstichtag zu erfüllen und sanktionsbewehrt ist. Die Verpflichtung muss sich rechtlich und wirtschaftlich **auf einen Bezugspunkt in der Vergangenheit beziehen**. Die Verbindlichkeit muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern auch **Vergangenes abgelten**.



Im vorliegenden Fall durfte keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, weil die Beitragspflichten für die Jahre 2010 bis 2012 zum Bilanzstichtag 2009 rechtlich noch nicht entstanden waren.

Hinweis: Der BFH wies ergänzend darauf hin, dass die Pflicht eines Betriebs zur Beitragszahlung zwingend an dessen Kammerzugehörigkeit im jeweiligen Beitragsjahr geknüpft sei. Sofern der Betrieb aufgegeben werde, schulde er daher weder den Grund- noch den Zusatzbeitrag.

Arbeitskreis „Steuerschätzungen“: Steuereinnahmen steigen weiter an

Die robuste wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland führt zu **weiterhin steigenden Steuereinnahmen**. Nach der jüngsten Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus dem Mai 2017 werden sich die Einnahmen im Jahr 2017 auf 732,4 Mrd. € belaufen und bis zum Jahr 2021 auf 852,2 Mrd. € ansteigen. Insbesondere die Finanzen der Länder und Gemeinden werden eine positivere Entwicklung nehmen als zuvor angenommen.

Verglichen mit der letzten Steuerschätzung aus dem November 2016 werden die Steuereinnahmen im Jahr 2017 somit um 7,9 Mrd. € höher ausfallen. **Auch für die Folgejahre 2018 bis 2021** haben die Steuerschätzer ihre **Prognose nach oben korrigiert**.

Hinweis: Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ ist ein unabhängiger Beirat des Bundesfinanzministeriums, der zweimal im Jahr zusammentritt und seine Steuerschätzungen auf gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Bundesregierung stützt. Das Ergebnis wird dem Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zugrunde gelegt.